



Das Abrechnungsverfahren ist für die gesamte Dauer des Projektes auf die tatsächlich nachgewiesenen Ausgaben umzustellen.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

1. Auch die Mittelabrufe in den Jahren 2019 und 2020 müssen im Rahmen des Schlussverwendungsnachweises neu abgerechnet werden. Insofern ist Ihr Vertrauen auf eine pauschalierte Abrechnung nicht schutzwürdig.
2. Die Abrechnung der Personalausgaben erfolgt auf der Grundlage von Nachweisen zu den tatsächlich gezahlten Gehältern (Bruttogehalt zuzüglich Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung) der Projektmitarbeiter (Nachweis: monatliche Gehaltsabrechnungen, bei Abrechnung auf Stundenbasis mit transparenter Berechnung des individuellen Stundensatzes). Die bereits bekannten Stundennachweise sind weiterhin vorzulegen.
3. Die Höhe der förderfähigen Gemeinausgaben beträgt nicht mehr generell 25 % der Personalausgaben. Sie ist vielmehr individuell für Ihr Unternehmen zu berechnen und zu belegen:
 - Einzelbelege zu den einzelnen Gemeinkosten-Bestandteilen mit nachvollziehbaren Quotierungen für das Projekt oder
 - Ermittlung eines plausiblen, projektscharfen Gemeinkostensatzes auf Basis der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung.Die Belege zu den einzelnen Ausgabepositionen werden stichprobenartig vor Ort geprüft oder angefordert.

Begründung:

Das Urteil der großen Kammer des Europäischen Gerichtshofs in der Rechtssache Eesti Pagar (Az.: C-349/17) vom 05.03.2019 stellt klar, dass der Empfänger einer freigestellten Beihilfe durch eine Entscheidung einer nationalen Behörde, eine Beihilfe unter der AGVO zu gewähren, keinen Vertrauensschutz erlangen kann. Nationale Behörden sind nicht zum Erlass einer „endgültigen Entscheidung“ befugt (Eesti Pagar, Rn. 101), daher ist kein Vertrauensschutz möglich (Eesti Pagar, Rn. 105).

Diese Auffassung hat der EuGH mit dem Urteil in der Rechtsmittelsache C-654/17 P („BMW“) bestätigt.

Der Umstand, dass die Beihilfe unter dem Ansatz von Pauschalen genehmigt wurde, führt daher insoweit nicht zu einem Vertrauensschutz zugunsten des Beihilfeempfängers. Vertrauensschutz kann nämlich nicht gegen eine klare unionsrechtliche Bestimmung angeführt werden.



Datum: 26. Juli 2021

Seite 3 von 4

Der Grundsatz aus der Alcan-Rechtsprechung (Az.: C-24/95), dass nur eine Institution der Union schützenswertes Vertrauen schaffen kann, gilt auch unter der Allgemeinen Gruppen- und Freistellungsverordnung (AGVO) uneingeschränkt (Eesti Pagar, Rn. 97). Das begünstigte Unternehmen trifft nach dem Urteil i.Ü. die Pflicht, sich über die Ordnungsmäßigkeit der Beihilfe zu vergewissern (Eesti Pagar, Rn. 98).

Zu beachten ist ferner, dass die Tatbestände der AGVO als Ausnahme von der grundsätzlichen Notifizierungspflicht von Beihilfen eng auszulegen sind (Eesti Pagar Rn. 60). Ein Beurteilungsspielraum steht nationalen Behörden daher nicht zu (Eesti Pagar, Rn. 68).

Die §§ 48 ff. VwVfG müssen so angewandt werden, dass sie dem europarechtlichen Effizienzgebot entsprechen. Zu diesem Zweck müssen diese Regelungen unionsrechtskonform angewandt werden. Im Wege der europarechtskonformen Auslegung des § 48 VwVfG NRW ist daher vor dem Hintergrund des zuvor Gesagten das Rücknahmeermessen auf Null reduziert, soweit sich nicht alle geförderten Gemein- und Personalkosten im Rahmen einer Schlussrechnung durch Unterlagen belegen lassen, die gemäß den Vorgaben des Art. 7 Abs. 1 S. 2 AGVO klar, spezifisch und aktuell sind.

Mithin ist der Zuwendungsbescheid im Hinblick auf eine pauschale Abrechnung in den Jahren 2019 und 2020 rechtswidrig und gemäß § 48 VwVfG NRW teilweise zurückzunehmen, weil Ihnen insofern kein Vertrauensschutz zukommen kann. Vielmehr müssen für die Dauer des gesamten Projektes gemäß Artikel 7 Absatz 1 Satz 3 der AGVO die tatsächlichen Personal- und Gemeinkosten nachgewiesen werden, gleichwohl diese auf Pauschalbasis genehmigt worden sind.

Im Übrigen gelten die Regelungen des o.g. Zuwendungsbescheides unverändert fort.



Datum: 26. Juli 2021

Seite 4 von 4

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim

Verwaltungsgericht Aachen

(Postanschrift: Verwaltungsgericht Aachen, Postfach 10 10 51 52010 Aachen) schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen vertreten durch die Bezirksregierung Köln, Dezemat 33, 50606 Köln zu richten. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr drei Abschriften beigelegt werden. Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

